Departement für Finanzen und Soziales

Thurgau

Frauenfeld, 28. Februar 2014

Weisung betreffend die Toleranzfrist bezüglich Erteilung einer unselbständigen Berufsausübungsbewilligung für Medizinalberufspersonen nach Aufnahme der Tätigkeit

Gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) und dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen vom 25. Juni 1985 (Gesundheitsgesetz; GG; RB 810.1) ist sowohl die selbständige als auch die unselbständige Ausübung eines Medizinalberufs bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch muss beim Kantonsärztlichen Dienst eingereicht werden. Stellt dieser aufgrund der vollständig vorliegenden Gesuchsunterlagen fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt sind, wird die Bewilligung mittels Entscheid erteilt.

In den letzten Jahren nahm der Mangel an Fachkräften im Medizinalberufebereich sehr stark zu, insbesondere im Bereich der Ärzte und Ärztinnen. Zunehmend müssen, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten, Ärzte und Ärztinnen aus dem Ausland, und seit einigen Monaten auch vermehrt aus den Staaten der EU-Osterweiterung angestellt werden. Die Prüfung der einverlangten Diplome und Fähigkeitsausweise mit den entsprechenden Beglaubigungen und beglaubigten Übersetzungen nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Die Wartefristen bei der Anerkennung der Berufsdiplome und Fähigkeitsausweise durch die eidgenössische Medizinalberufekommission (MEBEKO) haben sich massiv verlängert, teilweise dauert es bis zur Erteilung der Diplomanerkennung durch die MEBEKO mehrere Monate.

Diesem Umstand wurde bis anhin mit einer sogenannten Toleranzfrist von 30 Tagen Rechnung getragen, während der es Ärzten und Ärztinnen, die ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung gestellt haben, erlaubt ist, fachärztlich tätig zu sein, bevor die formelle Bewilligung vorliegt (siehe dazu Schreiben des Kantonsarztes vom 6. September 2013). Aufgrund der dargelegten Problematik soll die bisher praxisgemässe Toleranzfrist von 30 auf 90 Arbeitstage, innerhalb von 6 Monaten, verlängert werden.

Selbstverständlich dürfen die betroffenen Medizinalpersonen nicht in eigener Fachverantwortung tätig sein. Es liegt in der Einschätzung ihrer direkten fachlichen Vorgesetzten, zu entscheiden, wie viel berufliche Handlungsfreiheit den entsprechenden Ärzten und Ärztinnen gewährt werden kann.

Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 64 64, F +41 58 345 64 65
www.tg.ch

Bei Ärzten und Ärztinnen, die eine selbständige Berufsausübungsbewilligung beantragt haben, ist das Vorliegen einer formellen Bewilligung Voraussetzung für die Aufnahme der fachmedizinischen Tätigkeit.

Es ergeht folgende Weisung.

1. Ärzte und Ärztinnen in unselbständiger Stellung dürfen bis zum Vorliegen ihrer persönlichen, formellen Berufsausübungsbewilligung während längstens 90 Tagen innerhalb von 6 Monaten fachärztlich tätig sein. Sie stehen bereits während dieser Zeit unter der Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung.

2. Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

3. Mitteilung an:
   - Alle öffentlichen und privaten Spitäler im Kanton Thurgau
   - Alle Institute mit Ärztinnen und Ärzten mit ambulanter Tätigkeit im Kanton Thurgau
   - Alle freiberuflich tätigen Ärzte und Ärztinnen im Kanton Thurgau
   - Kantonsärztlichen Dienst
   - Departement für Finanzen und Soziales

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef

Bernhard Koch

Expediert: 27. FEB. 2014